

Wichtig ist nur, daß der IM nach seinem Widerruf nicht dazu kommt, sich damit gedanklich so anzufreunden, daß er sich hineinsteigert oder selbst daran glaubt. Dies kann zu einer gefestigten Einstellung zur Straftat werden, die dann nur schwer zu beeinflussen, geschweige denn zu ändern ist. Wenn er "Wirkung" beim Untersuchungsführer erzielt, wird das von ihm gedanklich als Erfolgserlebnis gewertet und als Bestätigung seines Vorgehens. Das bedeutet, daß der IM nach der Bekanntgabe seines Widerrufs keine Zeit haben darf, längere Zeit darüber nachzudenken. Der Untersuchungsführer muß also ruhig und sachlich nach dem Grunde fragen und obiges Argument einflechten. Weiterhin können auch Fakten aus der vorausgegangenen Vernehmung herausgegriffen und detailliert werden. So kann der IM den Widerruf gedanklich nicht festigen und muß zu von ihm selbst ausgesagten Fakten Stellung nehmen, also fortlaufend Gedankenarbeit leisten. Daran anschließend muß er dann wieder vor die Frage der Ehrlichkeit und des Vertrauens zum MfS gestellt werden. Er muß sich unter diesem Aspekt dazu äußern, was denn nun der Wahrheit entspricht, die vorn erklärten Details zur Straftat (Täterwissen) oder der Widerruf. Für den IM geht es hier um die Entscheidung, glaubwürdig zu bleiben oder dem Untersuchungsführer defakto zu erklären, ihn seit Beginn der Vernehmung bis zum Widerruf pausenlos belogen zu haben. Letzteren Standpunkt nehmen die wenigsten IM ein.

Die Problematik des Widerrufs kann sich dem Untersuchungsführer gleichfalls auch dann darstellen, wenn er das Prüfungsverfahren aufgrund der Vernehmungsergebnisse in ein Ermittlungsverfahren überleitet, also faktisch bei der Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Hierbei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Einleitung des Ermittlungsverfahrens nur auf der Grundlage zentraler Entscheidungen im Sinne des politisch- und politisch-operativrechtlich größten Nutzeffektes durchgeführt wird, also auch nur dann, wenn alle strafprozessualen und strafrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.